

Beratungsfolge:

1. Verwaltungsausschuss	19.03.2019	Vorberatung	N
2. Kreistag	28.03.2019	Entscheidung	Ö

Joachim Simon / 08.03.2019

gez. Dezernent / Datum

Änderung der Hauptsatzung - Ausschussstruktur und Zuständigkeiten

Beschlussentwurf:

Der in Anlage 3 dargestellten Änderungssatzung wird zugestimmt.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Allgemeines

In der Hauptsatzung (siehe Anlage 1) sind unter anderem die Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse (§ 4) und deren Zuständigkeiten (§ 6) geregelt. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen soll die derzeit gültige Hauptsatzung in Bezug auf die Ausschussstruktur fortgeschrieben und dementsprechend aktualisiert werden. Die Aktualisierung umfasst sowohl inhaltliche als auch redaktionelle Änderungsvorschläge. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Arbeit des am 26. Mai 2019 gewählten Kreistags in den Ausschüssen neu strukturieren und erleichtern. Die Bezeichnung der Ausschüsse soll an die neuen Inhalte angepasst werden.

2. Inhaltliche Änderung der Hauptsatzung

Über die folgenden Änderungen ist zu beraten:

- Anpassung der Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- Auflösung des Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule

- Festlegung der Größe der beschließenden Ausschüsse
Die derzeit geltende Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigelegt. Der die Änderungen betreffende Teil ist farblich hervorgehoben. Eine Synopse zu den geplanten Satzungsänderungen befindet sich in Anlage 2.

Die einzelnen Änderungsvorschläge werden nachfolgend näher erläutert.

2.1 Anpassung der Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse (§ 6 Abs. 1 - 3 und 7)

a) Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses (§ 6 Abs. 1)

Der Verwaltungsausschuss ist unter anderem für das Thema „Beteiligungen“ zuständig. Diese Zuständigkeit soll zukünftig auch die Beteiligungen der Oberschwabenklinik umfassen. Der Verwaltungsausschuss übernimmt insoweit die Aufgaben des Betriebsausschusses Eigenbetrieb IKP.

Deshalb soll die Zuständigkeit dieses Ausschusses - nach einer Grundsatzentscheidung im Aufsichtsrat der Oberschwabenklinik – um die Klinikgebäude sowie um die Bedarfsermittlung für Gebäude zur Unterbringung der Verwaltung ergänzt werden.

b) Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik (§ 6 Abs. 2)

Die Mobilitätsthemen sollen zukünftig gebündelt in einem Ausschuss behandelt werden. Aus diesem Grund soll die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik um die Themenbereiche „öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)“ und „Schülerbeförderung“ erweitert werden. Für diese Aufgaben ist aktuell der Verwaltungsausschuss zuständig.

Darüber hinaus soll der Ausschuss für Umwelt und Technik in Zukunft für die Bedarfsermittlung aller Gebäude zuständig sein, soweit nicht der Verwaltungsausschuss oder der Kultur- und Schulausschuss zuständig sind. Zusätzlich sollen alle Fragen zur Umsetzung von Bauprojekten aller Gebäude der Landkreisverwaltung einschließlich ihrer Klima- und Umweltaspekte im Ausschuss für Umwelt und Technik verortet sein.

c) Zuständigkeit des Kultur- und Schulausschusses (§ 6 Abs. 3)

Die Bedarfsermittlung und die inhaltliche Ausgestaltung der Schulimmobilien sollen weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Kultur- und Schulausschusses bleiben. Die Umsetzung von daraus resultierenden Baumaßnahmen und insbesondere die Klärung von technischen Fragen sollen künftig in die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik übergehen.

d) Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses (§ 6 Abs. 7)

Im Jugendhilfeausschuss soll künftig das Thema „Schulsozialarbeit“ behandelt werden.

2.2 Auflösung des Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule (§ 6 Abs. 5)

Der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule (IKP) ist derzeit für die Angelegenheiten im Bereich Krankenhauswesen und für Aufgaben aufgrund von § 11 der Betriebssatzung IKP zuständig.

Im Zuge der unter 2.1 genannten Anpassungen der Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse, soll der Betriebsausschuss IKP aufgelöst werden.

Die gemeinsame Trägerschaft von Oberschwabenklinik (Betrieb) und Landkreis Ravensburg (Gebäude) führt bislang im Bereich der Immobilien zu Doppelberatungen im Aufsichtsrat der Oberschwabenklinik und dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebs IKP. Nachdem die Oberschwabenklinik inzwischen auch den finanziellen Aufwand für die Gebäudeerrichtung selbst trägt, sollen die Entscheidungen über die weitere bauliche Entwicklung auch primär im Aufsichtsrat getroffen werden. Die Aufgaben des Landkreises als Gesellschafter sollen wie bei den anderen Beteiligungen im Verwaltungsausschuss gebündelt werden.

2.3 Festlegung der Größe der beschließenden Ausschüsse (§ 4 Abs. 3)

Dem Verwaltungsausschuss, dem Ausschuss für Umwelt und Technik, dem Kultur- und Schulausschuss sowie dem Sozialausschuss gehören, neben dem Landrat als Vorsitzendem, jeweils 20 Kreisräte an.

Die Anzahl der Kreisräte in den beschließenden Ausschüssen des Kreistags soll von bisher 20 auf 23 erhöht werden. Hierdurch kann unter anderem die Fachexpertise in den Ausschüssen garantiert werden.

3. Redaktionelle Änderungen

Bei einer Änderung der Hauptsatzung sollen neben den inhaltlichen Änderungen die folgenden redaktionellen Änderungen vorgenommen werden:

3.1 Bezeichnung der Ausschüsse

Der Verwaltungsausschuss (VWA) soll zukünftig in „Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung“ umbenannt werden. Hierdurch bezieht sich die Bezeichnung des Ausschusses auf die wesentlichen Themen, die dort angesiedelt sind. In § 4 Abs.1 und 3 sowie in § 6 Abs. 1 soll die Bezeichnung angepasst werden.

Aufgrund der Bündelung der Mobilitätsthemen im Ausschuss für Umwelt und Technik, soll dieser künftig als „Ausschuss für Umwelt und Mobilität“ bezeichnet werden. In § 4 Abs.1 und 3 sowie in § 6 Abs. 2 soll die Bezeichnung angepasst werden.

Des Weiteren soll der Kultur- und Schulausschuss (KSA) in „Ausschuss für Bildung und Kultur“ umbenannt werden. In § 4 Abs.1 und 3 sowie in § 6 Abs. 3 soll die Be-

zeichnung angepasst werden.

4. Formale Umsetzung der Änderungen

Zur Änderung der Hauptsatzung muss eine sog. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen werden. Diese Satzung muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags beschlossen werden. Der Kreistag hat 72 Mitglieder. Daher müssen mindestens 37 Mitglieder der Satzung zustimmen.

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist als Anlage 3 beigefügt. Sie soll mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft treten. Die konstituierende Sitzung des neuen Kreistags findet am 09. Juli 2019 statt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1 zu 0050-2019 - Derzeitige Hauptsatzung

Anlage 2 zu 0050-2019 - Synopse

Anlage 3 zu 0050-2019 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung